

## **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Der Bundestag hat am 25. März 2020 über das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 27. März 2020, womit die Änderungen durch das Gesetz zeitnah nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten werden.

### **I. Wesentlicher Inhalt**

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in der Bundesrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen sowohl des öffentlichen als auch den privaten Lebens geführt, die noch vor wenigen Wochen undenkbar erschienen. Zur Eindämmung des massiven Anstiegs von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus haben Behörden im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrichtungen, KiTas, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften angeordnet. Zugleich wurden Quarantäneanordnungen für Menschen, die sich mit dem Virus infiziert haben oder die Kontakt mit Infizierten hatten, angeordnet.

Die getroffenen Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit nicht nur zu erheblichen Einkommensverlusten bei Privatpersonen führen, sondern zugleich auch erhebliche wirtschaftliche Verwerfungen zur Folge haben. Zur Abmilderung dieser Folgen hat die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket entworfen und beschlossen, das in diversen Rechtsgebieten zu umfangreichen Änderungen führen wird.

#### **1. Zivilrecht**

Die Bundesregierung plant für Unternehmer und Einzelunternehmer sowie Kreditinstitute verschiedene wirtschaftliche Stützungsmaßnahmen. Für den Bereich des Zivilrechts wird mit dem Gesetz ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen mit Ausnahme der Mietverhältnisse eingeführt werden, das betroffenen Verbrauchern und Kleinstunternehmern, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt. Damit wird für diese Personengruppen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungsverpflichtungen krisenbedingt nicht nachkommen können.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Gestundete Zahlungen müssen nachgeholt werden.

Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge wurde nach Artikel 240 § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist

eingeführt, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird nach § 3 Absatz 8 die Möglichkeit eingeräumt, im Wege einer Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Regelungen auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern zu erstrecken.

Sollte absehbar werden, dass die Maßnahmen zeitlich ausgedehnt werden müssen, so ist die Bundesregierung nach Artikel 240 § 4 die Möglichkeit eingeräumt, die vorgesehenen Befristungen im Wege einer Verordnung zu verlängern.

Die Änderungen im Zivilrecht treten am 01. April 2020 in Kraft.

## **2. Insolvenzrecht**

Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Es gilt damit Folgendes:

War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, so wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Zugleich sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen. Flankierend hierzu wird für einen dreimonatigen Übergangszeitraum auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

Von besonderer Relevanz ist zudem die Lockerung der Zahlungsverbote. Zwar sind Zahlungsverbote, nach denen Geschäftsführer für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife persönlich haften, nicht grundsätzlich suspendiert. Liegen jedoch die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, werden auch die Zahlungsverbote gelockert, sodass solche Zahlungen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters als vereinbar anzusehen sind und keine (!) Haftung auslösen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht führt zugleich dazu, dass das Risiko einer künftigen Insolvenzanfechtung weitgehend ausgeschlossen wird. Die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend und können nicht angefochten werden. Selbst die Rückführung von Gesellschafterdarlehen genießt den Schutz vor einer späteren Anfechtung. § 39 Abs. 1 Nr. 5 und § 44a InsO finden insoweit in Insolvenzverfahren, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung.

Die Änderungen im Insolvenzrecht treten mit Rückwirkung zum 01. März 2020 in Kraft und am 01. April 2021 außer Kraft.

### 3. Gesellschaftsrecht

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a.G. (VVaG) und der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

Im Wesentlichen gilt hierbei künftig, dass auch ohne satzungsmäßige Grundlage eine Online-Teilnahme an einer Haupt-, Gesellschafter- oder Mitgliederversammlung möglich wird. Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls Erleichterungen geschaffen, etwa die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz sowie die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen. Im Übrigen werden Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen (etwa: Vorstand) geschaffen. Diese bleiben solange bestehen, bis die Organe abberufen werden oder ein Nachfolger gewählt wurde.

Die Änderungen im Gesellschaftsrecht treten am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wieder außer Kraft.

### II. Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen insbesondere zu der rechtsicheren Handhabung der juristischen Folgen der COVID-19-Pandemie stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung:



Ralf Wickert  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0261 - 9431 142  
Fax: 0261 - 9431 111  
E-Mail: rwickert@dornbach.de



Dr. jur. Julian Engel  
Rechtsanwalt

Telefon: 0261 - 9431 142  
Fax: 0261 - 9431 111  
E-Mail: jengel@dornbach.de